

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit der Gemeinde Hopsten vom 16.02.2017

Die Richtlinie für die digitale Ratsarbeit wird gem. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Hopsten erlassen.

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

- (1) Jedes Ratsmitglied und jeder sachkundige Bürger erklärt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister seine Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit. Jeder Teilnehmer benennt eine elektronische Adresse. An diese Adresse erfolgt die elektronische Ladung durch eine E-Mail mit dem Hinweis, dass die Tagesordnung, die dazugehörigen Vorlagen und Anlagen in das Ratsinformationssystem der Gemeinde Hopsten eingestellt ist. Die Erklärung gilt für die gesamte Wahlperiode des Rates der Gemeinde Hopsten. Änderungen sind dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (2) Den Teilnehmern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse (Einladung mit Tagesordnung, Vorlagen, Niederschriften und deren Anlagen) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden grundsätzlich nicht mehr verschickt; lediglich kurzfristig, am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) können noch in Papierform bereitgestellt werden.
- (3) Die Sitzungsunterlagen sind mit Rücksicht auf die Systemstabilität und das Antwort-Zeit-Verhalten des Ratsinformationssystems grundsätzlich **vor** der Sitzung über die privaten Internetzugänge der Teilnehmer zu synchronisieren.

§ 2

Hardware für die digitale Ratsarbeit

- (1) Voraussetzung für die digitale Ratsarbeit ist die Nutzung eines WLAN-fähigen Endgerätes und der Zugang über WLAN oder Mobilfunk.
- (2) Die Beschaffung der erforderlichen Hard- und Software für die digitale Ratsarbeit obliegt mit Ausnahme der App-Lizenz nach § 3 den Teilnehmern der digitalen Ratsarbeit. Diese sind auch für eine ausreichende Akkulaufzeit der von Ihnen eingesetzten Endgeräte verantwortlich. Eine Stromversorgung in den Sitzungsräumen wird von der Gemeinde Hopsten nicht gestellt.
- (3) Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen der Gemeinde Hopsten wird durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels ermöglicht. Dieser wird den Nutzern ausgehändigt, die ihre Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit gegenüber dem Bürgermeister schriftlich bestätigt haben. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt.
- (4) Technischer Service hinsichtlich der eingesetzten Hardware wird von der Verwaltung nicht geleistet. Dies betrifft nicht Verbindungs-/Zugangsprobleme zum WLAN-Netz in den Sitzungsräumen der Gemeinde Hopsten. In diesen Fällen gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung.

§ 3

Software für die digitale Ratsarbeit

Die Gemeinde Hopsten übernimmt für alle Teilnehmer der digitalen Ratsarbeit die Kosten für eine App-Lizenz, soweit diese für das jeweils eingesetzte System und für das Ratsinformationssystem der Gemeinde Hopsten verfügbar ist. Weitere Kosten werden von der Gemeinde Hopsten nicht übernommen.

§ 4

Zuschuss zur Beschaffung der Hardware

Ratsmitglieder erhalten für den Verzicht auf schriftliche Unterlagen zu Beginn der Ratsperiode einen Zuschuss von 250,00 €, sachkundige Bürger des Bau-, Planungs- und Wegebauausschusses einen Zuschuss von 80,00 €, sachkundige Bürger anderer Ausschüsse einen Zuschuss von 40,00 € und stellv. Sachkundige Bürger – sofern eine Teilnahme an Sitzungen erfolgt – in Höhe von 20,00 € als Einmalzahlung zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf. Bei einer sich nicht über die gesamte Ratsperiode erstreckenden Mandatstätigkeit wird der Zuschuss anteilig für die Monate der Mandatstätigkeit in der Wahlperiode gezahlt bzw. ist bei vorzeitiger Mandatsniederlegung anteilig zurückzuzahlen.

§ 5

Datenschutz

Der Datenschutz ist zu gewährleisten (siehe auch § 30 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Hopsten).

§ 6

Nutzung des Internetzuganges der Gemeinde Hopsten

Der Internetzugang der Gemeinde Hopsten darf nur für unmittelbare Zwecke der Mandatstätigkeit genutzt werden. Die illegale Nutzung des Internetzuganges unter Verletzung von geltenden Gesetzen oder Rechtsvorschriften ist untersagt. Insbesondere darf das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von Sitten- oder rechtswidrigen Inhalten sowie für die Verletzung urheberrechtlich, lizenz- und persönlichkeitsrechtlich geschützter Güter genutzt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft.